AMTSBLATT

für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Feitag, den 27. Februar 2015 · Jahrgang 23 · Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung für den Haupt- und Finanzausschuss	Seite 1
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2015	Seite 1
Veröffentlichung der beschlossenen Jahresrechnung 2012	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 5
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda	Seite 7
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda zum Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen 2015 aus besonderem Anlass	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:

Bekanntmachung zur Wiederholung des Auslegungsverfahrens in der Stadt Bad Liebenwerda zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster	Seite 7
Zwangsversteigerung	Seite 8
Einladung Jagdgenossenschaft Möglenz	Seite 8
Einladung der Jagdgenossenschaft Lausitz	Seite 8
Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa	Seite 8
Einladung der Jagdgenossenschaft Maasdorf	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Thalberg	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Theisa	Seite 9
Einladung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, den 18.03.2015 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:
TOP Betreff

öffentlicher Teil
01 Eröffnung und Begrüßung
02 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2015 -öffentlicher Teil-
03 Beschluss zur 2. Änderung Bebauungsplan „GE Lausitz“
04 Bauvorhaben Feuerwehr Theisa
05 Zuschuss 625-Jahr-Feier OT Zeischa 2016
06 Anträge der Ortsteile zu Objekten der Heimatpflege
07 Änderung der Entschädigungssatzung für Schiedspersonen
08 Bekanntgaben der Verwaltung
09 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil
01 Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2015 -nichtöffentlicher Teil-
02 Bekanntgaben der Verwaltung
03 Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am 03.03.2015, der nächste Sozialausschuss findet am 04.03.2015 statt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

06/001/15 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonntagen 2015

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015 wird beschlossen.

06/002/15 Sitzverteilung in den Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Bürgermeister Richter, Thomas	1. Stellvertreter im Amt: Engelmann, Gerd
CDU-Fraktion Naumburger, Monika	1. Stellvertreter: Hopstock, Winfried
CDU-Fraktion Hentschel, Hagen	2. Stellvertreter: Vogel, Mario
Fraktion DIE LINKE Andrack, Helmut	1. Stellvertreter: Blaas, Hubert

	2. Stellvertreter: Sieber, Claudia
FuL-Fraktion	1. Stellvertreter:
Schöne, Andreas	Berger, Johannes
Mahler, Reiko	2. Stellvertreter: Bölke, Björn
SPD-Fraktion	1. Stellvertreter:
Prescher, Frank	Lax, Harald

06/003/15 Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Mühlberg zur Vertretung im Standesamt

Der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag wird geschlossen.

06/004/15 Beschluss über den Kooperationsvertrag zwischen den Städten der Kurstadtregion Elbe-Elster

Der Kooperationsvertrag zwischen Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster,
Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück wird beschlossen.

06/005/15 Beschluss zur 9. Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda
Der als Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft:
   (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie den Bürgern, die Bedenken, Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung Flächennutzungsplan

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 9. Änderung zum Flächen-nutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda bestehend aus den Planteil, der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (Januar 2015)
4. Die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan ist zur Genehmigung einzureichen.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 9. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann

06/006/15 Handlungskonzept zur Umsetzung des Bund-Länder-Programmes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASZ) in der Kurstadt Bad Liebenwerda mit Festlegung der Fördergebietskulisse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Handlungskonzept (Stand November 2014) zur Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASZ) in der Kurstadt Bad Liebenwerda als Arbeitsgrundlage der Verwaltung für die künftige Innenstadtentwicklung und die Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Aktives Stadtzentrum Bad Liebenwerda“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den auf Seite 25 des Handlungskonzeptes dargestellten Innenstadtbereich als Förderkulisse für das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASZ) in Bad Liebenwerda.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

06/007/15 Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im Gebiet „Stadtwinkel“ -Bereich Torgauer Straße/ Fischergasse Bad Liebenwerda gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet Stadtwinkel“ mit folgender Abgrenzung:
   - Im Osten: Grundstück Torgauer Straße 37, Fischergasse entlang der westlichen Grenze des Sanierungsgebietes „Kernbereich“, Grundstück Fischergasse 2A
   - Im Süden: Grundstücke Torgauer Straße 39 bis 73 (nur ungerade Hausnummern)
   - Im Westen: Grundstücke Torgauer Straße 48 bis 62 (nur gerade Hausnummern), Friedhof, Grundstücke Fischergasse 17 und 19
   - Im Norden: Grundstücke Fischergasse 4 bis 16 (nur gerade Hausnummern)

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

a) Die Verbesserung der Erschließungssituation der Torgauer Straße und Fischergasse und der Verbindungsfunktionen zum Stadtzentrum.
b) Die Verbesserung der Regenentwässerung im Gebiet sowie der über das Untersuchungs-gebiet hinausreichenden Funktion im Regenentwässerungssystem der Innenstadt.
c) Maßnahmen zur Klimaanpassung sowie zum Klimaschutz einschließlich der Verbesserung der energetischen Beschaffenheit des Gebietes einschließlich der entsprechenden Entwicklung des Friedhofsbereichs als stadtökologisches Potenzial.
d) Ordnungsmaßnahmen zur Bodenordnung bzw. Neuordnung von Baulücken, brach liegenden oder mindergenutzten Flächen.

Der Lageplan Maßstab 1:1000 vom 05.01. 2015, in dem das von den vorbereitenden Untersuchungen betroffene Gebiet parzellenscharf durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einen entsprechenden Vertrag mit dem Sanierungsträger DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG abzuschließen und alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

06/008/15 Kurstadtregion Elbe-Elster: Benennung eines Vertreters der SVV und seines Stellvertreters im Kooperationsrat und Entsendung von zwei Vertretern der SVV sowie deren Stellvertreter in die Klärungsstelle

Als Vertreter im Kooperationsrat Kurstadtregion wird als Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung der Vorsitzende Herr Johannes Berger bestimmt. Die Vertretung bei Verhinderung erfolgt durch seine Stellvertreterin Frau Monika Naumburger.

Als Mitglieder der Klärungsstelle sowie deren Stellvertreter werden benannt:

1. Hentschel, Hagen	Vertreter: Hopstock, Winfried
2. Sieber, Claudia	Vertreter: Weizäcker, Doreen

06/009/15 Bildung eines Sonderausschusses Kurstadtregion Elbe-Elster und Benennung der Mitglieder und deren Vertreter aus der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda

1. Zur Begleitung der Kooperation innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster wird der Sonderausschuss Kurstadtregion gebildet. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen vor und gibt Empfehlungen.
2. Dem Sonderausschuss gehören insgesamt acht Stadtverordnete an, davon zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda.
3. Als Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden benannt:

Blaas, Hubert	Vertreter: Hentschel, Hagen
Mahler, Reiko	Vertreter: Schöne, Andreas

06/010/15 Jahresabschluss 2012

1. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.
2. Dem Hauptverwaltungsbeamten wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.
   Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Punkte getrennt ab und beschließt mehrstimmig.

06/010/15 Zeitweiliger Ausschuss „Hochwasserschutz“

Für den Ausschuss „Hochwasserschutz“ wird ein weiteres Mitglied, Herr Günter Barth benannt als Vertreter des Kreisbauernverband e.V. Elbe-Elster.

Veröffentlichung des in der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2015 gefassten Beschlusses zum Jahresabschluss 2012 wie folgt

Beschluss-Nr.: 06/010/15 Jahresabschluss 31.12.2012 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

1. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der vorliegenden Fassung wurde beschlossen.
2. Dem Hauptverwaltungsbeamten wurde für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die geprüfte Jahresrechnung 2012 einschließlich Anlagen liegen während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 18, Zimmer 1 aus.

Jahresabschluss 2012 der Stadt Bad Liebenwerda

Aktiva				Passiva			
Anlagevermöge				**Basisreinvermögen**		26.194.729,16	26.194.729,16
	immat. Vermögensg.		9.406,10	**Rücklagen**			
	Sachanlagen	41.221.229,38			RL aus Überschüsse	0,00	
	Finanzanlagen	14.731.474,35			Sonderrücklagen	212.125,18	212.125,18
	Summe AV		**55.962.109,83**	**Fehlbetrag**		-1.953.044,67	-1.953.044,67
Umlaufvermögen				**Eigenkapital**			**24.453.809,47**
	Vorräte	258.424,65	**258.424,65**				
	öffentl. rechtl.Forderungen	338.162,85		**Sonderposten**		21.334.637,32	
	privatrechtl. Forderungen	42.780,25					**21.334.637,32**
	sonst. Vermögensgegenstände	211.753,00		**Rückstellungen**			
			592.696,10		Rückst. für Pensionen	1.770.565,81	
					sonstige Rückst.	3.159.385,53	**4.929.951,34**
	liquide Mitte	178.367,93	**178.367,93**	**Verbindlichkeiten**			
						7.154.306,22	
							7.154.306,22
aktive Rechnungsabrgrenzungsposten			**1.581.160,97**	**passive Rechnungsabgrenzungsposten**			**700.055,13**
Bilanzsumme			**58.572.759,48**				**58.572.759,48**

Anlage 1 / Seite 2

Stadt Bad Liebenwerda

Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2012

- in EUR -

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2011	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2012	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis Haushaltsjahr
		EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	4.839.674,51	4.922.200,00	4.903.683,22	-18.516,78
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.124.612,27	6.379.000,00	6.726.704,62	347.704,62
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	435.182,37	375.300,00	464.373,19	89.073,19
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	388.405,87	337.100,00	320.065,28	-17.034,72
5. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	379.474,77	241.200,00	227.914,74	-13.285,26
6. Sonstige ordentliche Erträge	379.313,03	390.300,00	439.847,46	49.547,46
7. Bestandsveränderungen	1.494,52	0,00	1.957,51	1.957,51
8. = Ordentliche Erträge	**13.548.157,34**	**12.645.100,00**	**13.084.546,02**	**439.446,02**
9. Personalaufwendungen	3.570.733,35	3.598.458,59	3.528.362,97	-70.095,62
10. Versorgungsaufwendungen	-89.768,21	-32.400,00	-18.916,69	13.483,31
11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.368.522,65	2.189.175,59	2.213.837,25	24.661,66
12. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen	1.339.308,58	1.294.500,00	1.402.068,44	107.568,44
13. Transferaufwendungen	5.770.204,26	5.678.689,71	6.267.258,26	588.568,55
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	530.678,56	935.413,56	3.232.352,68	2.296.939,12
15. = Ordentliche Aufwendungen	**13.489.679,19**	**13.663.837,45**	**16.624.962,91**	**2.961.125,46**
16. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**58.478,15**	**-1.018.737,45**	**-3.540.416,89**	**-2.521.679,44**
17. Zinsen und sonstige Finanzerträge	128.128,91	121.500,00	140.442,98	18.942,98
18. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	228.863,99	481.900,00	226.264,75	-255.635,25
19. = Finanzergebnis	**-100.735,08**	**-360.400,00**	**-85.821,77**	**274.578,23**
20. = Ordentliches Ergebnis	**-42.256,93**	**-1.379.137,45**	**-3.626.238,66**	**-2.247.101,21**
21. Außerordentliche Erträge	85.515,85	11.300,00	175.450,10	164.150,10
22. Außerordentliche Aufwendungen	31.959,27	14.847,38	181.314,86	166.467,48
23. = Außerordentliches Jahresergebnis	**53.556,58**	**-3.547,38**	**-5.864,76**	**-2.317,38**
24. = Gesamtergebnis	**11.299,65**	**-1.382.684,83**	**-3.632.103,42**	**-2.249.418,59**

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 26.03.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer öffentlichen Sitzung den Entwurf der Satzung über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda in der Fassung vom Januar 2014 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf zur Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Liebenwerda, liegt in der Zeit
vom 09.03.2015 bis zum 14.04.2015
in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten
Montag, Mittwoch,
Donnerstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr - 13.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Entwurf zur Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Liebenwerda schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 27.02.2015

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Entwurf

Satzung über Werbeanlagen der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I Nr. 18) in Verbindung mit dem § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I S.172) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl.I Nr. 39)
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

Begründung zur Aufstellung einer Werbeanlagensatzung

Für die Stadt Bad Liebenwerda war zur Anerkennung als Ort mit Peloidkurbetrieb auf der Grundlage des Brandenburgischen Kurortegesetzes u.a. eine Prämisse, dass der unattraktive und umfangreiche Schilderwald im gesamten Stadtgebiet zu bereinigen ist.
Die Stadt Bad Liebenwerda hat daraufhin ein sehr konsequentes Verfahren zum Rückbau von nicht genehmigten Werbeanlagen mit den betreffenden Eigentümern durchgeführt.
Allerdings ist mangels einer Regelung - hier Werbeanlagensatzung - derzeit nahezu jede Werbeanlage genehmigungsfähig, wenn sie nicht gegen übriges geltendes Recht verstößt. Also jede noch so unästhetische, in Form und Farbe oder sonst gestalterisch unpassende Anlage müsste genehmigt werden. Aus den genannten Gründen entspricht das weder Fremdauflagen noch dem eigenen Anspruch der Stadt Bad Liebenwerda an das Stadt- und Ortsbild.
Der § 81 Brandenburgische Bauordnung ermächtigt deshalb die Gemeinde durch Satzung - Örtliche Bauvorschriften , die Anforderungen an Werbeanlagen zu regeln.
Ausdrücklich geht es nicht um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Lediglich unkontrolliertes, störendes und übermäßiges Ausbreiten von bezuglosen Werbeanlagen soll unterbunden werden. Die Bestimmungen dieser Satzung sollen in der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich ihrer Ortsteile gelten, aber nicht für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Kernbereich“ Bad Liebenwerda, für die örtliche Vorschrift, namentlich Sondernutzungssatzung, sowie für die Geltungsbereiche von Bebauungsplangebieten, in denen abweichende Festsetzungen getroffen worden sind.

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Anlagen der Außenwerbung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Gemarkungen Bad Liebenwerda, Dobra, Kröbeln, Kosilenzien, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa und Zobersdorf

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung und Unterhaltung von zu errichtenden und bestehenden Anlagen. Sie erfasst auch solche, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.
2. Die Gestaltungssatzung „Historischer Kernbereich“ Bad Liebenwerda; die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) und Regelungen in Bebauungsplänen gelten vorrangig vor dieser Satzung.
3. Diese Satzung gilt nicht in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Gewerbegebiet Bad Liebenwerda- Nord und Gewerbegebiet Bad Liebenwerda-Lausitz.

§ 3
Begriff

1. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Pylone, plastische Darstellungen, Verkaufs- und Warenautomaten und für Zettel und Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Transparente.
2. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen nach Abs. 1 und Anlagen die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

§ 4
Grundsätze für die Gestaltung

1.
Werbeanlagen sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild

einfügen und nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
2. Werbeanlagen dürfen die charakteristischen architektonischen Merkmalen des Gebäudes, insbesondere horizontale oder vertikale Gliederungsachsen, Dächer, Fenster, Balkone und Erker, nicht überlagern und nicht verdecken.
3. Werbeanlagen, dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc. nicht beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden.

§ 5
Anbringungsort, Art und Größe

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer (Firmen- oder Markenembleme) müssen in räumlicher Zuordnung und Gestaltung eine Einheit mit der gesamten Werbeanlage bilden.
2. An der Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teile bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet sind.
3. Werbeanlagen auf der Hausfassade sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten.
   Werbeanlagen in den Fenstern der Obergeschosse sind unzulässig.
4. Bei zwei und mehr Werbeanlagen für unterschiedliche Firmen an einem Gebäude sind Art, Größe und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
5. Werbeanlagen dürfen innerhalb der folgenden Maße gestaltet werden:
   a. flächige Werbeanlagen an Schaufenstern bis zu 10 v. H. der jeweiligen Schaufensterfläche,
   b. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen an Gebäuden bis zu 10 v.H. der Fassadenfront.
   c. je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt können bis zu 3 Fahnenmasten oder ein Pylon mit einer Höhe von bis zu 2 m errichtet werden,
   d. Großflächentafeln, Eurotafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen bis 1m ^{2} Ansichtsfläche,
6. Wegweiser, welche auf Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie öffentliche, touristische, sportliche und medizinische Einrichtungen hinweisen, sind entsprechend den Anforderungen eines öffentlichen Leitsystems zu gestalten.
7. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten sind am Ort der Leistung zulässig.
8. Lichtmastwerbung sind nicht zulässig, sofern nicht durch vertragliche Regelungen mit der Stadt Bad Liebenwerda und andere Satzungen weitergehende Regelungen getroffen worden sind.
9. Unzulässig sind Werbeanlagen mit nicht blendfreier Beleuchtung sowie Wechsellicht- oder Blinklichtwerbungen und die Verwendung greller fluoreszierender Farben mit Ausnahme eingetragener Firmenzeichen (Nachweis erforderlich) .
10. Werbeanlagen sind unzulässig an, auf oder in
    a. öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün, auf unbebauten Flächen der Grundstücke sowie an Bäumen und innerhalb ihrer Kronentraufbereiche,
    b. Ruhebänken, Papierkörben, Pflanzgefäßen, Pergolen und Geländern,
    c. Böschungen, Stützmauern und Außentreppen,
    d. Giebel- und Brandwänden, Türmen, Schornsteinen , Dachflächen, Erkern, Balkonen, Loggien und Fensterläden,
    e. Einfriedungen, Toren und Türen

§ 6
Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

1. Werbeanlagen sind in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
2. Werbeanlagen sind innerhalb von 2 Monaten zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

§ 7
Erlaubnispflicht

1. Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 qm je Schild nicht überschreiten.
2. Die Erlaubnispflicht gilt nicht für baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit zeitlicher Befristung, die der Durchführung von religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen, oder im öffentlichen Interesse erfolgen.
   Es hat eine schriftliche Anzeige bei der Stadt Bad Liebenwerda zu erfolgen.
3. Die Beantragung der Erlaubnis erfolgt mit einem formlosen Antrag an die Stadt Bad Liebenwerda. Der Antrag soll neben einer kurzen Beschreibung mindestens eine Zeichnung; Bemaßung der Anlage und Lageplan sowie Foto des Anbringungsortes enthalten.

§ 8
Bestehende Anlagen

Werbeanlagen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Sie dürfen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 9
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 und 3 der BbgBO Abweichungen zugelassen werden, wenn die Abweichungen dem Schutzziel dieser Satzung in gleicher Weise entsprechen, die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen werden und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO, vereinbar sind.

§ 10
Andere Vorschriften

Von der Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und sonstige Vorschriften unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Ziffer 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des § 79 Abs. 5 der BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Gebühren

Für die Bearbeitung des Verwaltungsvorganges erhebt die Stadt Bad Liebenwerda eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bad Liebenwerda, den ……

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Hinweis auf die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Hiermit wir gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), darauf hingewiesen, dass im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ vom 21.01.2015 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda bekannt gemacht wurde.

gez. Thomas Richter
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda

über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen 2015 aus besonderem Anlass

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBI.I/06 Nr.15 S. 158, GliederungsNr. 8050-1) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (vom 18. Dezember 2007 GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBI. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 11.02.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Offenhalten von Verkaufseinrichtungen

Abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 (BbgLöG) dürfen Verkaufseinrichtungen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2015 an nachfolgend aufgeführten Sonntagen geöffnet sein:

Gewerbegebiet „Kurstadtcenter“

11.01.2015	13 - 20 Uhr	Neujahresempfang
15.02.2015	13 - 20 Uhr	Winterfest
22.03.2015	13 -20 Uhr	Frühlingsfest
11.10.2015	13 - 20 Uhr	Oktoberfest
01.11.2015	13 - 20 Uhr	Halloween
29.11.2015	13 - 20 Uhr	Glühweinmeile

Gewerbegebiet „ Am Haidchensberg“

26.04.2015	13 - 20 Uhr	Frühlingskollektion
06.09.2015	13 - 20 Uhr	Erntedankfest

Gewerbegebiet „Rösselpark und Innenstadt“

29.03.2015	13 - 20 Uhr	Ostermarkt „Der Osterhase kommt“
31.05.2015	13 - 20 Uhr	Stadtfest mit Elsterlauf und Brunnenfest und 1 Jahr Rösselpark
21.06.2015	13 - 20 Uhr	48 Stunden Bbg - Touristisches Angebot des VVB
06.09.2015	13 - 20 Uhr	Erntedankfest
29.11.2015	13 - 20 Uhr	Glühweinmeile
20.12.2015	13 - 20 Uhr	Weihnachtsmarkt

§ 2
Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen aufgrund dieser Verordnung ist der § 10 des BbgLöG sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz einzuhalten.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 11.02.2015

Thomas Richter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Wiederholung des Auslegungsverfahrens in der Stadt Bad Liebenwerda zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster

Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 16. Februar 2015

In der Zeit vom 5. Januar bis 6. Februar 2015 wurden in allen betroffenen Landkreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden Entwürfe der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in den Bekanntmachungsorganen hingewiesen.
In der Stadt Bad Liebenwerda fehlte ein Blatt des dort auszulegenden Satzes der Entwurfskarten. Die Auslegung muss dort deshalb wiederholt werden.
Aus den vorgenannten Gründen werden in der Zeit **vom 9. März 2015 bis 10. April 2015** die das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda betreffenden Entwürfe der Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter den angegebenen Telefonnummern möglich.

Auslegungsort	Dienststunden	Telefon
04924 Bad Liebenwerda	Mo. 8.00 - 16.00	035341 155-123
Markt 1	Di. 8.00 - 18.00	035341 155-126
Büroraum (nachfragen)	Do. 8.00 - 18.00	
	Fr. 8.00 - 13.00	

Vom 13. April 2015 bis einschließlich 30. April 2015 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Elbe-Elster (04916 Herzberg/Elster, Nordpromenade 4a) und Oberspreewald-Lausitz (01956 Senftenberg, Postfach 10 00 64) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Detailliertere Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Festsetzung, zu den betroffenen Gemeinden und Fluren sowie eine Übersichtskarte sind dem Amtsblatt für Bad Liebenwerda Nr. 18 vom 17.12.2014 und dem Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 03.12.2014 zu entnehmen.

Ausfertigung

Zwangsversteigerung

Am Dienstag, 17.03.2015, 14:00 Uhr
soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 38** eingetragene Grundstück;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuburxdorf	3	468	Landwirtschaftsfläche An der Hauptstraße	9.353 m²

versteigert werden.
Beschreibung laut Gutachten: Grundstück befindet sich direkt an der L 66 und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, es besitzt jedoch Baulandqualität. versteigert werden
Verkehrswert: 25.000,00 EUR
Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer B 306, Montag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 46/07

Ausgefertigt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT BAD LIEBENWERDA

Einladung der Jagdgenossenschaft Möglenz

Hiermit möchten wir alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Möglenz zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 20.03.2015**, um **19:00 Uhr**, in die Gaststätte Schirrmeister in Möglenz recht herzlich einladen.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Hauptpächters
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Vorschläge für einen neuen Vorstand
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Diskussion
7. Schlusswort

Anschließend findet ein gemeinsames Wildessen statt.

Der Vorstand

	Eigentümer	Ja/Nein
1.	Jentzsch, Lothar	
2.	Schirrmeister, Dieter	
3.	Lindner, Günter	
4.	Backhaus, Ines	
5.	Schulze, Dieter	
6.	Scheibe, Ursula	
7.	Kümmel, Dieter	
8.	Lachmann, Siegfried	
9.	Schneider, Hannelore	
10.	Hentzsch, Gerald	
11.	Schulze, Günter	
12.	Weihrauch, Erwin	
13.	Schnur, Elke	
14.	Matzke, Sonja	
15.	Weland, Bärbel	
16.	Kohlhoff, Marion	
17.	Schönitz, Brigitte	
18.	Ketelhut, Traudchen	
19.	Gliemann, Werner u. Jens	
20.	Käthner, Regina	
21.	Lemm, Volkmar	
22.	Richter, Heiko	

Einladung der Jagdgenossenschaft Lausitz

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung führen wir am Samstag, dem 28.03.2015, 18.00 Uhr, im Vereinshaus des HSG e. V. in Lausitz durch.
Alle Eigentümer, die jagdbare Flächen in der Gemarkung Lausitz haben, werden hiermit herzlich eingeladen.
Vertreter von Jagdgenossenschaftsmitgliedern haben eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes zum Wirtschaftsjahr 2014
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Auszahlung der Reinerträge für das Jahr 2014
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Wahl des Vorstandes (laut § 8 der Satzung)
9. Beschluss des Haushaltplanes für 2015
10. Schlusswort
11. Gemütlicher Teil

gez.: Hans-Ulrich Lubk
- Jagdvorsteher -

Einladung der Jagdgenossenschaft Dobra/Zeischa

Unsere diesjährige Jagdgenossenschaft/Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dobra /Zeischa findet am Freitag, den 27.03.2015, um 19.00 Uhr in „Gudruns Oase“ in Dobra statt.
Dazu sind alle Eigentümer einer bejagbaren Fläche unserer Gemarkung eingeladen. Der Nachweis der von Ihnen vertretenen jagbaren Fläche ist vorzulegen.

Tagesordnung:
1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2015/2016
6. Diskussion
7. Schlusswort
8. Gemütlicher Teil mit Wildessen

Der Vorstand

Einladung

Der Vorstand der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf lädt herzlich alle Mitglieder zur Vollversammlung am 27.03.2015 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Parkschlößchen Maasdorf“ ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenverantwortlichen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenverantwortlichen
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Thalberg führt am 20.03.2015 ihre Jahreshauptversammlung durch.
Die Versammlung findet im Versammlungsraum der FFw um 18.00 Uhr statt.

Tagesordnung:
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über Reinertrag 14 - 15
- Vorstandswahl
- Beschluss Haushaltsplan 15 - 16
- Sonstiges

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Theisa
Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung 2015

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer jagdbarer Flächen) zur Jahreshauptversammlung am 27.03.2015 um 19.00 Uhr in das Sportlerheim Theisa ein.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Bericht des Kassenwart
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung Kassierer und Vorstand
7. Verwendung finanzieller Mittel
8. Vortrag
9. Diskussion und Anfragen
10. Gemeinsames Jagdessen

Trabandt
Vorsitzender JG

Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda lädt zur Mitgliederversammlung

am 26.03.2015 um 18.00 Uhr in das „Exil“ (ehemals: „Weißes Ross“) am Markt in Bad Liebenwerda ein.

Tagesordnung:
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des bisherigen Jagdvorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes, einschließlich Bestätigung
- anstehende Pachtfragen des Jagdbezirkes Bad Liebenwerda in Verbindung mit der Ortsumfahrung B183
- Sonstiges

gez. der Vorstand der JG Bad Liebenwerda
vertreten durch den Vorsteher
G. Barth

Kurstadt BAD LIEBENWERDA ...eine Stadt zum Wohlfühlen

Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420
www.badliebenwerda.de E-Mail: zentrale@badliebenwerda.de

Öffnungszeiten

	Verwaltung/Stadtarchiv	Bürgerbüro
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr

Bürgerbüro jeden 1. Samstag im Monat 9:00-11:00 Uhr

Amt I - Hauptamt

Amtsleiterin	155-120

SG 1 - Recht, Sicherheit, Ordnung

Gewerbe	155-111
Ordnungsamt, Brandschutz	155-122
Kontrollen Außendienst	155-124
allg. Ordnungsangelegenheiten	155-128
Bußgeld, Versicherungen	155-129
Politesse	155-130

SG 2 - Organisation, Personal, Soziales

allg. Verwaltung, Bezüge	155-118
Personal, Seniorenbetreuung	155-113
Bürgerservice, Gesunde Städte-Netzwerk	155-126
Sitzungswesen	155-131
Kindertagesstätten, Schulen, Vereine	155-332
Systembetreuer	155-246
Archiv (Breite Straße 10)	494425

Bürgerbüro

Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen	155-123
(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)	
Standesamt, Bürgerbüro	155-127

Stadtbibliothek, Markt 18	31665
Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen"	
Heinrich-Heine-43	10377

Schulen und Kitas

in städtische Trägerschaft

Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7	10032
Hort „Sonnenkäfer", Baumschulenweg 1a	10719
Kita „Am Fliegerberg", Thalberg	2929
Kita „Pfiffikus", Zeischa	2156

in anderer Trägerschaft

Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42	2784
Kita „Villa Kunterbunt", August-Bebel-12	2033
Kita „Waldhaus", Heinrich-Heine-30b	2907
Kita „Gänseblümchen", Kröbeln	2991
Kita „Storchennest", Oschätzchen	10257
Kita „Kinder vom Mühlenhof", Lausitz	329515
Kita „Schwalbennest", Möglenz	2951
Evangelische Kita „Sankt Martin", Hag 5	12666

Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Störung Trink- oder Abwasser:	
- Wasser-u.Abwasserverb. Elsterwerda	03533 489420
- Wasserverband "Kleine Elster" Winkel	035341 6010
Störung Gasversorgung	0355 25357
Störung Stromversorgung	0180 2305070
Polizeiwache Elsterwerda	03533 6050
Abfallentsorgungsverband	03574 4677-0
Finanzamt Calau	03541 830

Sekretariat des Bürgermeisters	155-100

Amt II, SG 4 – Finanzverwaltung (Markt 18)

Amtsleiter, Kämmerer	4717-245
Kämmerei	4717-244
Steuern	4717-240
Geschäftsbuchhaltung	4717-241
Stadtkasse	4717-242
Stadtkasse	4717-247
Vollstreckung	4717-243

Amt III, SG 3 – Bauamt

Amtsleiterin	155-434
Liegenschaften	155-125
Stadtplanung	155-412
Stadtsanierung	155-413
Hochbau	155-430
Tiefbau	155-431
allg. Bauverwaltung, Friedhofswesen	155-433
Straßenunterhaltung, Bauhof	155-435
Kataster und Grünflächenpflege	155-436

Tourist Information, Roßmarkt 12	
Fax	628-28
Gästeservice	628-0
Elster-Natoureum Maasdorf, Liebenwerdaer Str. 2	
Fax	49738
Gästeservice	49736

Internet: www.bad-liebenwerda.de

Schiedsstelle I – Herr Hans-Ulrich Lubk,
Tel. 035341 30319 für Neuburxdorf, Burxdorf, Langenrieth, Kosilenzien, Kröbeln, Oschätzchen, Möglenz, Prieschka, Lausitz, Zobersdorf, Zeischa.

Schiedsstelle II - Herr Ralf Assel,
Tel. 0174 8107095 für Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Thalberg, Theisa

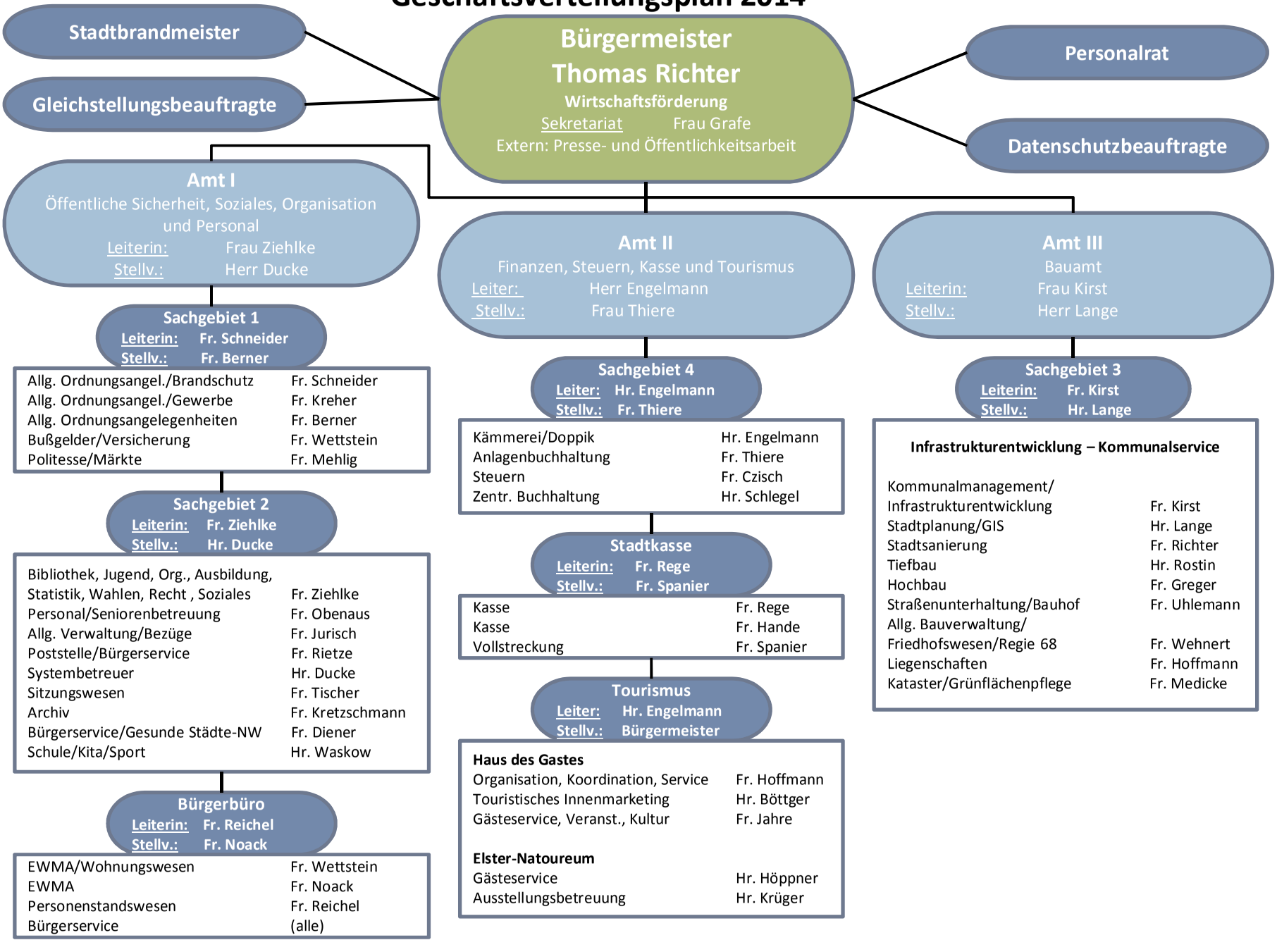
Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Räbiger	14557
Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte	472777
Jugendbeirat Vorsitzender: David Janke	10377

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster, Außenstelle Riesaer-19	
Straßenverkehrsamt	97-7640
Führerscheinstelle	97-7620
Zulassungsstelle	97-7600
Gesundheitsamt	97-8702
Jugendamt	97-8722
Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt	97-8710
Kreismuseum, Burgplatz 2	12455
Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6	47720-4
Fontana Klinik, Dresdener-9	90-0
Psychotherapeutische Klinik., Dresdener-19	902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a	496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2	604-0
Lausitztherme „Wonnemar", Am Kurzentrum	49020
HGB / IGB, Dresdener Straße 24	12471

Geschäftsverteilungsplan 2014



Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Freitag, dem 27. März 2015

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Mittwoch, der 18. März 2015

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.